1. Allgemeines

Für sämtliche von der BEMOVA GmbH (im Folgenden: BEMOVA) aus und im Zusammenhang mit Arbeitnehmerüberlassungsverträgen erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) gelten auch dann nicht, wenn BEMOVA nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

BEMOVA erklärt, im Besitz der unbefristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung zu sein. Erstmals erteilt durch die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg am 28.08.2014. BEMOVA wird den Auftraggeber unverzüglich über den Widerruf oder das Erlöschen der Erlaubnis informieren.

Um die Lesefreundlichkeit zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern, ausschließlich die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten die Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter.

2. Vertragsabschluss

(1) Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot von BEMOVA nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwaiger Rahmenvereinbarungen und der schriftlichen Annahmeerklärung des Auftraggebers mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zustande. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für BEMOVA keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Auftraggeber nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AÜG)).

(2) BEMOVA erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den beim Auftraggeber eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen hat, das iGZ-DGB-Tarifwerk einschließlich der Branchenzuschlagstarifverträge vollständig in seiner jeweils gültigen Fassung einbezogen wird.

(3) Der Auftraggeber sichert zu, dass kein im Rahmen der (Einzel-) Arbeitnehmerüberlassungsverträge eingesetzter Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor dem im (Einzel-) Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bezeichneten Einsatzbeginn aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst oder einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist.

(4) Der Auftraggeber sichert zu, dass kein im Rahmen der (Einzel-) Arbeitnehmerüberlassungsverträge eingesetzter Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten und einem Tag über einen anderen Personaldienstleister beim Auftraggeber tätig war. Andernfalls informiert der Auftraggeber BEMOVA über die kürzere Unterbrechung in Textform. Vorangegangene Einsätze werden in diesem Falle bei der Vereinbarung der Einsatzdauer berücksichtigt.

(5) Der Auftraggeber wird alle Bedarfsmeldungen so rechtzeitig mitteilen, dass BEMOVA in die Lage versetzt wird, die zum Einsatz vorgesehenen Zeitarbeitnehmer zumindest 4 Werktage vor dem geplanten Einsatz zu informieren. Erfolgt die Anforderung zu einem späteren Zeitpunkt, wird sich BEMOVA nach besten Kräften bemühen, die Personalanforderungen zu erfüllen.

3. Arbeitsrechtliche Beziehungen

(1) Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Auftraggeber. BEMOVA ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers. BEMOVA sichert dem Auftraggeber zu, dass nur Arbeitnehmer überlassen werden, die in einem Arbeitsverhältnis zu BEMOVA stehen.

(2) Der Auftraggeber sichert zu, dass er Zeitarbeitnehmer weder offen (offengelegte Arbeitnehmerüberlassung) noch verdeckt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung), weiter überlässt (kein Kettenverleih).

(3) Für die Dauer des Einsatzes bei dem Auftraggeber obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Auftraggeber wird dem Zeitarbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit BEMOVA vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Zeitarbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei BEMOVA.

4. Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Auftraggebers / Arbeitsschutz

(1) Der Auftraggeber übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt BEMOVA insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.

(2) Sofern für den Einsatz der überlassenen Arbeitnehmer behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den Zeitarbeitnehmer einzuholen und BEMOVA die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen. Sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich, werden diese von BEMOVA vor Überlassungsbeginn durchgeführt und dem Auftraggeber nachgewiesen; die Kosten trägt der Auftraggeber. Sofern Nachuntersuchungen erforderlich werden, teilt der Auftraggeber dies BEMOVA in Textform mit. Nachuntersuchungen werden von dem für den Auftraggeber zuständigen Betriebsarzt oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, von einem von BEMOVA beauftragten Betriebsarzt auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt. Eine abweichende Kostenaufteilung kann vereinbart werden.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, gemäß § 5 ArbSchG vor Aufnahme der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers die mit dessen Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die geeigneten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik vor Aufnahme der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers zu treffen. Der Zeitarbeitnehmer ist vor Tätigkeitsbeginn gemäß § 12 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz am entsprechenden Arbeitsplatz ausreichend und angemessen durch den Auftraggeber zu unterweisen. Die Regelungen des Arbeitszeitgesetztes für den jeweiligen Betrieb des Auftraggebers sind umzusetzen. Die Beschäftigung des Zeitarbeitnehmers über 10 Stunden pro Tag hinaus, bedarf der Absprache mit BEMOVA. Über tägliche 10 Stunden hinaus darf nur gearbeitet werden, wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung aufgrund eines Tarifvertrags des Auftraggebers gemäß § 7 Arbeitszeitgesetz oder eine behördliche Genehmigung dies zulässigerweise vorsieht oder ein außergewöhnlicher Fall im Sinne des § 14 Arbeitszeitgesetz gegeben ist. Im Falle von Sonn- oder Feiertagsarbeit erbringt der Auftraggeber gegenüber BEMOVA einen Nachweis darüber, dass eine Berechtigung zur Anordnung von Sonn- bzw. Feiertagsarbeit besteht. Arbeitsunfälle sind BEMOVA sofort zu melden und alle nach § 193 Absatz 1 SGB VII erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. BEMOVA meldet den Arbeitsunfall bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(4) Zur Wahrnehmung der BEMOVA obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Auftraggeber BEMOVA ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeitnehmer innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

(5) BEMOVA hat seine Zeitarbeitnehmer über geltende Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und -hinweise zu informieren und zu belehren. Der Auftraggeber hat vor Arbeitsaufnahme der eingesetzten Arbeitnehmer eine arbeitsplatzspezifische Arbeitsschutz- und Sicherheitsbelehrung durchzuführen. Die Belehrung ist vom Auftraggeber zu dokumentieren und BEMOVA auf Verlangen auszuhändigen.

(6) Sofern Zeitarbeitnehmer von BEMOVA aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Auftraggebers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.

(7) Der Auftraggeber stellt Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe sicher und berücksichtigt die eingesetzten Zeitarbeitnehmer bei der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung entsprechend Anhang 1 zu § 2 DGUV Vorschrift 2.

(8) Sofern eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist, wird diese vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt, gereinigt und in Stand gehalten.

(9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetztes einzuhalten.

(10) Der Auftraggeber wird den Zeitarbeitnehmern von BEMOVA einen geeigneten Raum zum Umziehen zur Verfügung stellen und diesen entsprechend verschließen. Ferner berücksichtigt der Auftraggeber das geltende Alkoholverbot für die Zeitarbeitnehmer während der Arbeitszeit und in Pausen.

5. Zurückweisung / Austausch von Zeitarbeitnehmern

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Zeitarbeitnehmer durch Erklärung in Textform gegenüber BEMOVA zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der BEMOVA zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zeitarbeitnehmer berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung unverzüglich detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist BEMOVA berechtigt, andere fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer an den Auftraggeber zu überlassen.

(2) Stellt der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein Zeitarbeitnehmer nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet. Darüber hinaus ist BEMOVA jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen an den Auftraggeber überlassene Zeitarbeitnehmer auszutauschen und fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer zu überlassen.

6. Mitteilungspflichten / Anpassung des Verrechnungssatzes

(1) Der Einsatz in einem anderen als dem im (Einzel-) Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Betrieb des Auftraggebers, der Austausch von Zeitarbeitnehmern innerhalb des Betriebes sowie die Zuweisung anderer als der in diesem Vertrag vereinbarten Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung von BEMOVA. Der Auftraggeber ist verpflichtet, BEMOVA rechtzeitig vorab darüber zu informieren, wenn der Zeitarbeitnehmer im Ausland eingesetzt werden soll. Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen BEMOVA zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

(2) Der Auftraggeber teilt BEMOVA auch vor dem Hintergrund von Mindestlohnverpflichtungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eine Änderung der Tätigkeit der überlassenen Arbeitnehmer umgehend mit. Die Parteien sind sich einig, dass BEMOVA berechtigt ist, den vereinbarten Stundensatz anzupassen, wenn die ausgeübte Tätigkeit mindestlohnpflichtig wird oder wenn der Mindestlohn steigt.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, BEMOVA unaufgefordert und unverzüglich etwaige für ihn in Zukunft geltenden Tarifverträge, die eine Abweichung von der Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten vorsehen, und/oder etwaige im Betrieb des Auftraggebers, an die BEMOVA Arbeitnehmer überlässt, zukünftig geltenden Betriebsvereinbarungen, die aufgrund eines Tarifvertrages eine Abweichung von der Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten vorsehen, in Kopie zu übermitteln. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund eines Tarifvertrages und/oder einer Betriebsvereinbarung eine kürzere Überlassungshöchstdauer als 18 Monate geregelt ist.

(4) Der Auftraggeber teilt BEMOVA mit, sofern er den Zeitarbeitnehmern Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen gewährt. Über diesbezügliche Änderungen unterrichtet der Auftraggeber BEMOVA unverzüglich.

7. Personalauswahl / Personaleinsatz / Streik

(1) Die Personalauswahl erfolgt durch BEMOVA auf Grundlage der Bedarfsanforderung des Auftraggebers.

(2) BEMOVA verpflichtet sich, für die vorgesehenen Arbeiten geeignetes Personal auszuwählen. Bei angeforderten Qualifikationen, für die ein anerkannter Ausbildungsberuf existiert, verpflichtet sich BEMOVA, nur solche Zeitarbeitnehmer auszuwählen und dem Auftraggeber zu überlassen, dass diese Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Abweichendes muss in Textform vereinbart werden.

(3) BEMOVA stellt sicher, dass die eingesetzten Zeitarbeitnehmer, sofern sie nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz sind, zur Aufnahme der Tätigkeit aufgrund ausländerrechtlicher Regelungen berechtigt sind. Auf Nachfrage des Auftraggebers sind von BEMOVA entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) BEMOVA ist berechtigt, bei dem Auftraggeber eingesetzte Zeitarbeitnehmer jederzeit gegen andere Zeitarbeitnehmer auszutauschen, sofern diese der vereinbarten Anforderung gem. Bedarfsmeldung entsprechen.

(5) Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf Austausch des Zeitarbeitnehmers, wenn dieser für die vorgesehene Tätigkeit nicht geeignet ist. Die fehlende Eignung muss entsprechend nachgewiesen werden. Dieser Anspruch steht dem Auftraggeber auch dann zu, wenn Gründe vorliegen, die ihn im Falle eigener Arbeitgeberposition zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde (§ 626 BGB). Ist der Auftraggeber der Auffassung, es liege ein Anspruch auf Austausch im Sinne dieses Absatzes vor und will er deswegen den Einsatz des betreffenden Arbeitnehmers beenden, so hat er BEMOVA hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Austausch zu begründen.

(6) Nimmt der überlassene Zeitarbeitnehmer seine Tätigkeit beim Auftraggeber nicht o. nicht zeitgerecht auf, unterrichtet der Auftraggeber BEMOVA hierüber unverzüglich in Textform. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Auftraggeber, stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Zeitarbeitnehmer gegen BEMOVA nicht zu.

(7) Wird der Betrieb des Auftraggebers bestreikt, darf dieser entgegen der Regelung in § 11 Absatz 5 AÜG keine Zeitarbeitnehmer in dem Betrieb tätig werden lassen. Darüber hinaus gilt das Einsatzverbot für Streiks, die von Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft initiiert wurden, auch für bereits vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme eingesetzte Arbeitnehmer. Demnach wird der Zeitarbeitnehmer im Umfang des Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass keine Zeitarbeitnehmer eingesetzt werden, soweit das Einsatzverbot reicht. BEMOVA ist insoweit nicht verpflichtet, Zeitarbeitnehmer zu überlassen. Von den vorstehenden Regelungen können die Parteien des Arbeitskampfes im Einzelfall abweichen und den Einsatz von Zeitarbeitnehmern vereinbaren (z.B. in Notdienstvereinbarungen). Es gilt insoweit § 11 Absatz 5 Satz 2 AÜG. Der Auftraggeber informiert BEMOVA unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik.

8. Abrechnung / Preisanpassung

(1) BEMOVA wird dem Auftraggeber bei Beendigung des Auftrages - bei fortdauernder Überlassung wöchentlich - eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise. Der Auftraggeber stimmt der unverschlüsselten elektronischen Übermittlung der Rechnung zu.

(2) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Überlassung gültigen Preisliste sowie der effektiv geleisteten Arbeitsstunden. Es wird mindestens die bei der Bestellung vereinbarte Soll-Arbeitszeit abzgl. gewährter Pausen berechnet. Die grundsätzliche Mindesteinsatzzeit je Mitarbeiter beträgt sechs Stunden am Tag.

(3) Der Auftraggeber hat die Arbeitsstunden durch Stundennachweise zu belegen, aus denen der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit Pausen ersichtlich ist und diese von einem Beauftragten des Auftraggebers nach sachlicher Prüfung bestätigen zu lassen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet die Stundennachweise täglich an BEMOVA – mindestens jedoch wöchentlich - zu übermitteln. Sollte der Auftraggeber die Stundennachweise nicht zeitnah übermitteln, ist BEMOVA berechtigt, die von den Mitarbeitern genannten Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen.

(5) Eine nachträgliche Änderung der Arbeitsstunden und Rechnungskorrektur ist dann gegen eine Gebühr von 25 EUR zzgl. MwSt. möglich, sofern noch keine Lohnabrechnung erstellt wurde. Sollte die Lohnabrechnung der betroffenen Mitarbeiter bereits erstellt sein, ist eine nachträgliche Änderung mit einem erheblichen Mehraufwand (Lohnkorrektur, Rückforderung Lohn etc.) verbunden. In diesen Fällen beträgt die Bearbeitungsgebühr für eine Änderung der Rechnung 50 EUR zzgl. MwSt. je Mitarbeiter.

(6) Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von BEMOVA erteilten Abrechnung bei dem Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen - ohne Abzug - fällig. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn der

Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf dem Geschäftskonto von BEMOVA eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 Absatz 2 BGB). § 288 BGB (Verzugszinsen) findet Anwendung.

(7) Die von BEMOVA überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen, auf die von BEMOVA erteilten Abrechnungen befugt. Zahlungen an den Zeitarbeitnehmer haben keine Erfüllungswirkung.

(8) Befindet sich der Auftraggeber (teilweise) mit der Vergütungszahlung in Verzug, so wird die Vergütung für sämtliche noch nicht fakturierten Stunden, deren Ableistung der Auftraggeber auf einem Stundennachweis bereits durch seine Unterschrift bestätigt hat, sofort fällig. BEMOVA steht bei Nichtleistung durch den Auftraggeber ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

(9) BEMOVA ist berechtigt, die im (Einzel-) Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Vergütung nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich Veränderungen in der Kostensituation ergeben. Das billige Ermessen setzt voraus, dass bei der Anpassung lediglich die neue Kostensituation berücksichtigt wird, wie sie z.B. durch eine Erhöhung der tariflichen Entgelte, Erhöhung des Mindestlohns, Equal Pay oder neu in Kraft getretenen oder bisher nicht einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrags eintritt. Ebenfalls ist BEMOVA bei Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigt den Stundenverrechnungssatz anzupassen.

9. Stornierung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden bei Stornierung eines Auftrages durch den Auftraggeber, unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung, Stornierungsgebühren in Höhe der vereinbarten Soll-Arbeitszeit (vgl. Nr. 8 Abs. 2) berechnet.

10. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

(1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von BEMOVA aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Auftraggeber geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen von BEMOVA an Dritte abzutreten.

11. Gewährleistung / Haftung

(1) BEMOVA stellt sicher, dass die eingesetzten Zeitarbeitnehmer über die erforderlichen Qualifikationen gem. der Bedarfsmeldung verfügen.

(2) Im Hinblick darauf, dass die überlassenen Zeitarbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Auftraggebers ihre Tätigkeit ausüben, haftet BEMOVA nicht für Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen. Der Auftraggeber stellt BEMOVA von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der den Zeitarbeitnehmern übertragenen Tätigkeiten erheben sollten.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von BEMOVA sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Das betrifft sowohl gesetzliche als auch vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere Fälle im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder der unerlaubten Handlung. Namentlich haftet BEMOVA nicht für Arbeitsergebnisse der Zeitarbeitnehmer oder Schäden, die diese in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen oder die dem Auftraggeber durch Unpünktlichkeit oder Abwesenheit der Zeitarbeitnehmer entstehen.

(4) Der Auftraggeber stellt BEMOVA von allen Forderungen frei, die BEMOVA aus einer Verletzung des Auftraggebers der sich aus diesem Vertrag ergebenden Zusicherungen und Verpflichtungen (z.B. Prüf- und Mitteilungspflichten) erwachsen. BEMOVA verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.

(5) BEMOVA übernimmt keine Haftung, wenn seine Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, beispielsweise Kassenführung, Verwahrung/ Verwaltung von Geld o. anderen Wertsachen betraut werden.

(6) In den genannten Fällen ist die Haftung von BEMOVA auf die Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung beschränkt, deren Bestand BEMOVA auf Verlangen des Auftraggebers mitzuteilen hat. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Fall einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

12. Übernahme von Zeitarbeitnehmern/Vermittlungsprovision

(1) Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Zeitarbeitnehmer von BEMOVA ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsvertrages nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

(2) Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Benennung des Bewerbers/Zeitarbeitnehmers durch BEMOVA ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

(3) Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, BEMOVA mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall BEMOVA Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

(5) In den Fällen der Ziff. 11.1. und 11.2. hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an BEMOVA zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers ohne vorherige Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter. Im Übrigen beträgt die Vermittlungsprovision im Falle einer Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Überlassung 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 4. bis 6. Monats nach Beginn der Überlassung 1,0 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 7. bis 9. Monats 0,75 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb des 10. bis 12. Monats nach Beginn der Überlassung 0,5 Bruttomonatsgehälter.

(6) Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer / Bewerber vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen BEMOVA und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Auftraggeber legt BEMOVA eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 7 Tage nach Eingang der Rechnung.

(7) Wird der Zeitarbeitnehmer / Bewerber aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes, dass zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte, monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Vermittlung des Arbeitnehmers in ein Ausbildungsverhältnis mit dem Auftraggeber. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist in diesem Falle die zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttoausbildungsvergütung, mindestens aber das zwischen BEMOVA und dem Zeitarbeitnehmer zuletzt vereinbarte Bruttomonatsgehalt.

13. Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Soweit der (Einzel-) Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. In der ersten Woche des Einsatzes des Zeitarbeitnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 9 Tagen zu kündigen. Im Übrigen steht beiden Parteien das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung treffen.

(2) Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu, wenn das AÜG grundsätzlich geändert werden sollte. BEMOVA ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht; der Auftraggeber eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht; der Auftraggeber gegen die Zusicherungen und Verpflichtungen im Sinne von Ziff. 10.5. verstößt; der Auftraggeber eine Preisanpassung nach Ziff. 8.9. nicht akzeptiert.

(3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn sie gegenüber BEMOVA in Textform erklärt wird. Die durch BEMOVA überlassenen Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

14. Datenschutz

(1) Die von BEMOVA beim Auftraggeber im Wege der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Mitarbeiter gelten gemäß § 26 Abs. 8 Nr. 1 BDSG auch im Verhältnis zum Auftraggeber als Beschäftigte. BEMOVA und Auftraggeber sind daher datenschutzrechtlich in der gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Alle betroffenen Personen i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO können ihre Rechte bei und gegenüber jeder der beiden Vertragsparteien geltend machen.

(2) Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung werden insbesondere die Stammdaten und Qualifikationen der Zeitarbeitnehmer, Name und Kontaktdaten der Ansprechpartner des Auftraggebers sowie weitere zur Vertragsdurchführung erforderliche oder freiwillig angegebene Daten der betroffenen Personen verarbeitet. Der Zweck der gemeinsam durchgeführten Datenverarbeitung ist die Erfüllung von Arbeitnehmerüberlassungsverhältnissen sowie zur Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen, wie beispielsweise die Konkretisierung der Mitarbeiter oder die Überwachung von Fristen.

(3) Für die Rechtmäßigkeit der Erhebung aller personenbezogenen Daten ist BEMOVA verantwortlich. BEMOVA verpflichtet sich, den Betroffenen die Informationen gem. Art. 13 und 14 DSGVO zukommen zu lassen.

(4) Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung aller personenbezogenen Daten verantwortlich, die von ihm erhoben werden. Er verpflichtet sich, den Betroffenen die Informationen gem. Art. 13 und 14 DSGVO zukommen zu lassen. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

(5) Für die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten oder Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, ist diejenige Partei verantwortlich, gegenüber welcher die Rechte geltend gemacht wurden. Der Auftraggeber und BEMOVA unterstützen sich wechselseitig, soweit dies zur Wahrung der Betroffenenrechte erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Vertragsparteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn eine betroffene Person die vorgenannten Rechte geltend macht.

(6) Soweit einer Vertragspartei (Geschädigter) ein Schaden entsteht, weil die andere Vertragspartei (Verletzer) Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt hat, ist der Verletzer verpflichtet, dem Geschädigten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Liegt der Schaden darin, dass Dritte Ansprüche gegen den Geschädigten geltend machen, ist der Verletzer zur Freistellung des Geschädigten auf erstes Anfordern verpflichtet. Der Schadensersatz bzw. die Freistellung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Rechtsverteidigungskosten. Soweit rechtlich zulässig, umfasst der Schadensersatz bzw. die Freistellung auch Bußgelder, die eine Aufsichtsbehörde verhängt.

(7) Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, Handynummer) der jeweiligen Ansprechpartner an die Zeitarbeitnehmer übermittelt werden, um einen reibungslosen Ablauf der Arbeitnehmerüberlassung zu gewährleisten.

15. Verschwiegenheitserklärung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragsabwicklung / Arbeitnehmerüberlassung erhaltenen Informationen einschließlich aller personenbezogenen Daten der überlassenen Zeitarbeitnehmer streng vertraulich zu behandeln. Das Gleiche gilt für alle erlangten Kenntnisse über interne Vorgänge und Abläufe. Von dieser Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind alle Daten und Informationen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind.

(2) Sowohl der Auftraggeber als auch BEMOVA stellen die Einhaltung der Verpflichtung sicher und garantieren, die erlangten Informationen, Daten und Kenntnisse mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Sie treffen diejenigen Vorkehrungen, die zum Schutz der Informationen und Daten erforderlich sind. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils erhaltenen Informationen und Daten ausschließlich zu Zwecken der vereinbarten Leistungserbringung zu verarbeiten und sie weder anderweitig zu nutzen noch sie an Dritte weiterzuleiten oder sie diesen zugänglich zu machen.

(3) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung wirkt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Beendigung die ihm bekannt gewordenen Informationen und Daten umgehend zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Von BEMOVA erhaltene Datenträger sind zurückzugeben oder zu vernichten.

(4) Die Pflichten aus dieser Vereinbarung erstrecken sich auf alle Mitarbeiter des Auftraggebers.

16. Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen BEMOVA und dem Auftraggeber ist der Hauptsitz von BEMOVA, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. BEMOVA kann seine Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Auftraggebers geltend machen.

(3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen BEMOVA und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht.

(4) BEMOVA erklärt, nicht an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen gemäß Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen teilzunehmen.

(5) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(6) Bei sämtlichen von BEMOVA angegebenen Preisen bzw. Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben.

(7) Die internen Angestellten von BEMOVA – sowie deren Vertretungen sind zum Abschluss von Rahmen- und (Einzel-) Arbeitnehmerüberlassungsverträgen befugt. Die von BEMOVA überlassenen Mitarbeiter sind grundsätzlich nicht bevollmächtigt, BEMOVA zu vertreten. Etwas anderes gilt jedoch beim kurzfristigen Abschluss von (Einzel-) Arbeitnehmerüberlassungsverträgen mit einer Überlassungsdauer von bis zu sechs Wochen. In diesen Fällen sind die überlassenen Mitarbeiter bevollmächtigt, den (Einzel-) Arbeitnehmerüberlassungsvertrag in Vertretung zu unterzeichnen.